



## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV, 69 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG

wegen Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,  
den Beisitzer Stefan Albrecht  
und den Beisitzer Bernd Petermann

am 01.03.2023 beschlossen:

1. Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, die kein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben und die für die vierte Regulierungsperiode keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 1 ARegV erhalten haben, wird aufgegeben, die zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit erforderlichen Daten bis spätestens zum 02.05.2023, zum 30.04.2024, zum 30.04.2025, zum 30.04.2026 und zum 30.04.2027 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.
2. Dies umfasst Daten für die Bestimmung der Kennzahlenwerte zu den Versorgungsunterbrechungen sowie zusätzliche Daten zur Bestimmung von Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) und Daten zur Bestimmung der monetären Auswirkung (Bonus/Malus) auf die individuelle Erlösobergrenze.

3. Dabei sind die Daten in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in der Anlage 1 (Erhebungsbogen) vorgegeben sind, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Datendefinitionen zu übermitteln. (Die Anlage 1 ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: [www.bundesnetzagentur.de/bk8aktuell](http://www.bundesnetzagentur.de/bk8aktuell))
4. Die Erfassung und Übermittlung der Daten haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben durchzuführen:
  - a) Der Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten xlsx-Datei (Anlage 1) vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der xlsx-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. (Die Anlage 1 ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: [www.bundesnetzagentur.de/bk8aktuell](http://www.bundesnetzagentur.de/bk8aktuell))
  - b) Den Datensätzen des Erhebungsbogens sind die darin aufgeführten Datendefinitionen zugrunde zu legen.
  - c) Maßgeblich zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit sind für die Datenübermittlung die Daten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre. Es sind jeweils die Daten des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres neu zu übermitteln. Die Daten des vorletzten sowie des vorvorletzten Kalenderjahres werden, soweit diese der Bundesnetzagentur vorliegen, im Erhebungsbogen vorausgefüllt und dem jeweiligen Netzbetreiber über das Energiedatenportal jährlich zur Verfügung gestellt.
  - d) Für die elektronische Übermittlung des Erhebungsbogens haben die Netzbetreiber das Energiedatenportal unter dem Verfahren „Qualitätsregulierung Strom Netzzuverlässigkeit“ der Bundesnetzagentur zu nutzen. (Das Energiedatenportal ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie/>). Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm (zu finden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Fachthemen → Elektrizität und Gas → Monitoringberichte → Energiedatenportal → Verschlüsselungsprogramm eCrypt) verschlüsselt werden.

## Gründe

### I.

- 1 Die Bundesnetzagentur hat durch Mitteilung auf ihrer Internetseite am 18.01.2023 und im Amtsblatt 2/2023 vom 25.01.2023 ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV und §§ 19 und 20 ARegV zur Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom eingeleitet.
- 2 Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 2 ARegV über die Ausgestaltung und den Beginn der Anwendung des Qualitätselements.
- 3 Die Festlegung über die zu erhebenden Daten zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom berücksichtigt die Erkenntnisse aus den vorausgegangenen Verwaltungsverfahren zur Ermittlung von Qualitätselementen. Weiterhin werden die im Auftrag der Bundesnetzagentur erstellten Gutachten „Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselements (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösbergrenze“ der Consentec GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und Frontier Economics Limited, vom 20.10.2010, „Bestimmung der Referenzwerte für das Qualitätselement 2017-2018“ der Consentec GmbH vom 22.02.2017 sowie das „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes“ der E-Bridge Consulting GmbH, in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und der Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW), vom 10.01.2020 berücksichtigt. Die aufgeführten Gutachten sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht und über den Pfad: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Erlösbergrenzen → Qualitätselement abrufbar.
- 4 Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde bis zum 10.02.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf dieses Festlegungstextes gegeben. Bis zum Ablauf der Frist sind fünf Stellungnahmen eingegangen. Diese Stellungnahmen thematisieren im Wesentlichen folgende Aspekte:
- 5 In den Stellungnahmen wurde gefordert, die Frist zur Abgabe der Daten zum Qualitätselement einen Monat zu verlängern. Gleichzeitig sei der Bericht nach § 52 EnWG der BNetzA vorzulegen. Zudem seien für das vollständige Befüllen des Erhebungsbogens Daten von Dritten erforderlich, die häufig erst nach dem, 30. April des Folgejahres vorlägen. Neben der Verschiebung der Frist sollte eine Klarstellung aufgenommen werden, dass nachträgliche Datenmel-

dungen und -korrekturen möglich seien. Insbesondere die Meldung der Daten je Netz-/Umspannebene zum Ausgangsniveau der 4. Regulierungsperiode und zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten lägen nicht in allen Fällen zur jährlichen Abgabefrist vor.

- 6 Es wurde begrüßt, dass Netzbetreiber nur die Daten des letzten Kalenderjahres zu übermitteln hätten und ansonsten bereits eingereichte Daten der Vorjahre genutzt würden. Das Heranziehen des unveränderten Ausgangsniveaus vernachlässige jedoch die Auswirkung von Netzübergängen und könne deswegen zu Vor- und Nachteilen für einzelne Netzbetreiber in Bezug auf die Kappungsgrenze führen. Es wäre daher sinnvoller, die jährlich angepasste Erlösobergrenze heranzuziehen.
- 7 In den Stellungnahmen wurde vorgetragen, dass es unklar sei, ob die im Entwurf des Erhebungsbogens enthaltenen Parameter notwendig und ausreichend seien. Es sei noch keine Konsultation und Festlegung der Methodik für die vierte Regulierungsperiode erfolgt, für eine angepasste Methodik könnte ein anderer Datensatz erforderlich sein. Es wurde befürchtet, dass mit der Festlegung zur Datenerhebung eine Vorfestlegung hinsichtlich der Methodik erfolge. Dies sei auch vor dem Hintergrund, dass die Festlegung der Datenerhebung und der Methodik nun voraussichtlich für 5 Jahre gelten werde, misslich. Bei der notwendigen empirischen Analyse seien auch vermeintlich endogene Strukturparameter einzubeziehen, wenn diese die Aussagekraft und Belastbarkeit der Referenzfunktion verbessern könnten. Außerdem sei eine eindeutige Zuordnung hinsichtlich der Exogenität so nicht möglich. In den Stellungnahmen wurde auch vorgeschlagen, plausibilisierte und quitierte Daten aus der Datenerhebung für den Effizienzvergleich (aus dem Basisjahr 2021) heranzuziehen, sowie auf die jährlichen Veröffentlichungen nach § 23c EnWG zurück zu greifen.
- 8 Der Erhebungsbogen beinhaltete einen neuen Parameter unter Punkt 5.3, „Anschluss an geschlossene Verteilernetze nach § 110 EnWG MS“. Analog zur Definition Nr. 15 (Anlage V1) im Rahmen des Effizienzvergleichs Strom sollte der Parameter unter dem Punkt 5.3.1 inkludiert sein.
- 9 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

- 10 Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

### **1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18**

- 11 Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in Strom-NEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

#### **1.1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

- 12 Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

## **1.2. Reichweite der Entscheidung**

- 13 Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

## **1.3. Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts**

- 14 Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.
- 15 Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).
- 16 Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

#### **1.4. Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie**

- 17 Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

#### **1.5. Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt**

- 18 Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.
- 19 Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch

durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

### **1.5.1. Belastung Einzelner verboten**

- 20 Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).
- 21 Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

### **1.5.2. Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts**

- 22 Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).
- 23 Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

### **1.5.3. Interessenabwägung**

- 24 Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).
- 25 Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netz-

betreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

- 26 Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

## **2. Zuständigkeit**

- 27 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in Bezug auf die Datenerhebung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV in Verbindung mit § 19 Abs. 1 ARegV und § 20 Abs. 4 ARegV. Danach sind die Kennzahlvorgaben unter Heranziehung der Daten von Netzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet zu ermitteln und die Landesregulierungsbehörden haben das Recht, auf die von der Bundesnetzagentur ermittelten Kennzahlvorgaben, deren Kombination, Gewichtung oder monetären Bewertung zurückzugreifen. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

## **3. Ermächtigungsgrundlage**

- 28 Die Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde die zur Bestimmung der Erlösobergrenze notwendigen Tatsachen ermitteln und von den Netzbetreibern die notwendigen Daten zur Bestimmung des Qualitätselementes nach § 19 ARegV erheben. Darüber hinaus erfolgt die Festlegung zur Datenerhebung auf § 69 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG. Danach ist die Bundesnetzagentur für das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes zur Auskunft berechtigt. Die Festlegung ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 21a EnWG i.V.m. §§ 18 ff. ARegV erforderlich. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Auskunftsverfügung, die ausbleibende oder

vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhafte Erteilung der Auskunft, eine Ordnungswidrigkeit gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EnWG darstellen.

#### **4. Adressatenkreis**

- 29 Das Qualitätselement ist nach Maßgabe des § 20 ARegV unter Heranziehung der Daten von Elektrizitätsverteilternetzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet zu ermitteln. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV findet das Qualitätselement nach § 19 ARegV für Elektrizitätsverteilternetzbetreiber im vereinfachten Verfahren keine Anwendung. Eine Abfrage von Daten gemäß dieser Festlegung würde die Elektrizitätsverteilternetzbetreibern im vereinfachten Verfahren somit unverhältnismäßig belasten und dem Sinn und Zweck der Regelung des § 24 ARegV entgegenstehen. Aus diesem Grund sind von Elektrizitätsverteilternetzbetreibern, die eine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode erhalten haben, keine Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.
- 30 Auf Betreiber geschlossener Verteilernetze sind die Vorgaben der auf Grundlage des § 21a EnWG erlassenen Anreizregulierungsverordnung (ARegV) nach § 110 Abs. 1 EnWG nicht anzuwenden. Aus diesem Grund sind zu geschlossenen Verteilernetzen keine Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.
- 31 Die übrigen Elektrizitätsverteilternetzbetreiber, die sich bundesweit im Regelverfahren in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden oder in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur befinden, haben ihre Daten fristgemäß an die Bundesnetzagentur zu übermitteln, da diese nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 ARegV Kennzahlvorgaben unter Heranziehung der Daten von Elektrizitätsverteilternetzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet ermittelt.

#### **5. Netzübergänge**

- 32 Die Daten zu den Kennzahlenwerten und zu den Strukturgrößen sind für das Netz entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten, jeweils zum 31.12 eines Kalenderjahres, anzugeben. Die Daten haben somit das jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres vorhandene Netz abzubilden. Der Gleichlauf der Kennzahlenwerte und der Strukturgrößen ist damit sichergestellt. Eine gesonderte Bereinigung der Daten um Netzübergänge erfolgt somit nicht.
- 33 Netzübergänge werden dadurch berücksichtigt, dass eine arithmetische und ungewichtete Mittelung über die im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich festgestellten und dem Netz zuzuordnenden Kennzahlenwerte sowie der Strukturparameter zur Bestimmung des Qualitätselementes erfolgt.
- 34 Eine rückwirkende Abbildung des vorhandenen Netzgebiets zum Zeitpunkt der Datenübermittlung entfällt. Dies mindert den Erhebungsaufwand bei den Netzbetreibern.

- 35 Führt ein Netzübergang nach dem 31.12. des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres zu einer Neugründung eines Netzbetriebes, so erfolgt für diesen neugegründeten Netzbetrieb keine Bestimmung eines Qualitätselements. Für Netzübergänge können die bestimmten Zu- oder Abschläge auf die Erlösbergrenzen bzw. Anteile davon im Wege des Verfahrens nach § 26 ARegV übertragen werden.
- 36 Bei der Angabe des Ausgangsniveaus und der Aufteilung auf die einzelnen Spannungsebenen, die grundsätzlich einmalig erfolgt, bleiben spätere Netzübergänge zunächst unberücksichtigt. Es ist den beteiligten Netzbetreibern aber unbenommen, die ursprünglich vorgenommenen Angaben nach dem Übergang des Netzes durch Abgabe eines neuen Erhebungsbogens unter Benennung des Netzübergangs zu korrigieren. Dieser Mehraufwand für das Jahr 2023 ist hinnehmbar. Durch die Abfrage des Ausgangsniveaus anstelle der jährlichen Erlösbergrenze inkl. der Aufteilungen auf die Spannungsebenen werden den Netzbetreibern zusätzliche Datenabfragen erspart.

## **6. Zeitpunkt der Datenübermittlung**

- 37 In der Festlegung wird für das Jahr 2023 eine Übermittlung der Daten bis spätestens zum 02.05.2023 und für die Jahre 2024 bis 2027 eine jährliche Übermittlung der Daten bis zum 30.04. bestimmt. Die Bestimmung einer entsprechenden Frist zur Datenübermittlung ist erforderlich, um zu dem vorgegebenen Zeitpunkt die Daten aller Elektrizitätsverteilernetzbetreiber zur Verfügung zu haben und anhand dieser Daten die Bestimmung des Qualitätselements operativ umsetzen zu können.
- 38 Eine Aufbereitung der im Rahmen des Qualitätselementes abgefragten Daten ist den Netzbetreibern bereits im Vorfeld der Datenabfrage möglich. Die Netzbetreiber kennen aus den vorherigen Datenerhebungen zum Qualitätselement den zeitlichen Ablauf und können sich darauf einstellen. Es ist zudem möglich die aggregierten Kennzahlen bezüglich der Versorgungsunterbrechungen beizubringen, zumal der Zeitpunkt der Datenübermittlung der Datensätze zu den Versorgungsunterbrechungen zum Qualitätselement dem Zeitpunkt der Datenabgabe nach § 52 EnWG entspricht. Es dürften sich keine Abweichungen in diesen inhaltsgleichen Daten ergeben. Die Beschlusskammer stellt zudem sicher, dass etwaige Korrekturen der Daten nach § 52 EnWG auch bei dem Datensatz zum Qualitätselement Berücksichtigung finden.
- 39 Die Netzbetreiber müssen überdies gemäß § 23c Abs. 1 Nr. 6 EnWG bereits zum 1. April eines Kalenderjahres die versorgte Fläche und gemäß § 23c Abs. 3 Nr. 1 EnWG unverzüglich die Jahreshöchstlast veröffentlichen. Die Anordnung der Fristen ist im Übrigen auch erforderlich, um eine fristgerechte Festlegung der individuellen Qualitätselemente möglichst zu gewährleisten. Die Datenübermittlung zu einem späteren Zeitpunkt würde dazu führen, dass die Festlegung der individuellen Qualitätselemente mit einem angemessenen Vorlauf zu dem für die

Entgeltbildung relevanten Zeitpunkt bereits im Vorhinein in Frage gestellt wäre. Erst durch die Anordnung der Frist wird der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eröffnet, die Datenübermittlungsverpflichtung gegebenenfalls nach § 94 EnWG durchzusetzen.

- 40 Nachmeldungen und Korrekturen zum Datum des Ausgangsniveaus sind möglich, sofern das Ausgangsniveau zum Fristablauf der Datenabgabe noch nicht festgelegt wurde.

## **7. Datenumfang**

- 41 Der zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom notwendige Datenumfang ergibt sich aus Anlage 1 und berücksichtigt die Erkenntnisse der Gutachten zur „Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitäts-elementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom und dessen Integration in die Erlösobergrenze“, „Bestimmung der Referenzwerte für das Qualitätselement 2017-2018“ sowie das „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes“. Weiterhin werden die Erkenntnisse aus den bisherigen Verfahren zur Qualitätsregulierung berücksichtigt.
- 42 Zulässige Kennzahlen für die Bewertung der Netzzuverlässigkeit sind nach § 20 Abs. 1 ARegV u. a. die Dauer der Unterbrechung der Energieversorgung und die Häufigkeit der Unterbrechung der Energieversorgung. Für die Bestimmung der Netzzuverlässigkeit der Elektrizitätsverteilernetze wird die Kennzahl SAIDI (System Average Interruption Duration Index) für die Niederspannungsebene und die Kennzahl ASIDI (Average System Interruption Duration Index) für die Mittelspannungsebene herangezogen. Die Kennzahlen SAIDI bzw. ASIDI (Nichtverfügbarkeitsindizes) beschreiben allgemein die mittlere kumulierte Dauer von Versorgungsunterbrechungen für einen Kunden in einem definierten Zeitraum.
- 43 Die Bestimmung des Qualitätselements knüpft an die Vorgaben der Allgemeinverfügung nach § 52 EnWG vom 22.02.2006 (Az. 605/8135) und auf die in diesem Zusammenhang zu meldenden Daten zu den Versorgungsunterbrechungen an. Die Allgemeinverfügung ist einsehbar über die Homepage der Bundesnetzagentur: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Elektrizität und Gas → Versorgungssicherheit → Versorgungsunterbrechungen. Die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber haben die Daten zur Ermittlung der Kennzahlen SAIDI und ASIDI unter Beachtung der Regelungen der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22.02.2006 (Az. 605/8135) – oder der jeweils aktuell geltenden Festlegung nach § 52 EnWG zur Meldepflicht bei Versorgungsstörungen – und den Vorgaben der Anlage 1 an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Weichen die hier übermittelten Daten von den gemäß § 52 EnWG an die Bundesnetzagentur gemeldeten Daten ab, sind diese Abweichungen zu begründen und gegebenenfalls nachzuweisen.

- 44 Nach der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22. Februar 2006 (Az. 605/8135) werden geplante und ungeplante Versorgungsunterbrechungen, bei denen Letztverbraucher oder Weiterverteiler länger als 3 Minuten unterbrochen waren, erhoben. Eine Erfassung von Versorgungsunterbrechungen mit einer Dauer von weniger oder gleich 3 Minuten erfolgt nicht.
- 45 Die Berücksichtigung von Kennzahlenwerten für die Netzzuverlässigkeit umfasst jeweils drei Berichtsjahre, da die SAIDI/ASIDI-Werte zur Dämpfung von Volatilitäten über drei Kalenderjahre arithmetisch und ungewichtet gemittelt werden. Mit Stand jeweils zum 31.12. der Kalenderjahre 2022 bis 2026 sind die zu erhebenden Daten zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur wird jedem Netzbetreiber den aktuellen Erhebungsbogen über das Energiedatenportal zur Verfügung stellen, in welchem die Daten des vorletzten und des vorvorletzten Kalenderjahres, die der Bundesnetzagentur bereits aus den dann vorherigen Qualitätselementverfahren vorliegen, vorausgefüllt sind. Fehlende Angaben sind durch den betroffenen Netzbetreiber zu ergänzen.
- 46 Das Befüllen der Erhebungsbögen mit vorliegenden Daten durch die Bundesnetzagentur erfolgt unabhängig davon, ob diese Daten bei den weiteren Berechnungsschritten im Verwaltungsverfahren herangezogen werden. In jedem Fall sind die Daten vom Netzbetreiber zu überprüfen.
- 47 Gemäß § 20 Abs. 2 ARegV sind bei der Ermittlung der Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) gebietsstrukturelle Unterschiede zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen des „Gutachtens zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom und dessen Integration in die Erlösobergrenze“ (Ausgangsgutachten) der Consentec Consulting für Energiewirtschaft und -technik GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und Frontier Economics Limited verschiedene Strukturgrößen hinsichtlich ihrer Eignung zur Beschreibung gebietsstruktureller Unterschiede analysiert.
- 48 Nach dem „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes“ der E-Bridge Consulting GmbH, in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und der Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW), vom 10.01.2020 ist in der Mittelspannungsebene die Lastdichte als Strukturparameter weiterhin am besten geeignet, gebietsstrukturelle Unterschiede beim Qualitätselement abzubilden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes (2020), S. 46 bzw. 95 f.

- 49 In der Niederspannung konnte von dem Beraterkonsortium erneut kein Zusammenhang festgestellt werden, der die Berücksichtigung eines gebietsstrukturellen Unterschiedes rechtfertigen würde.<sup>2</sup>
- 50 Unter der Lastdichte eines Jahres wird der Quotient aus der zeitgleichen Jahres-höchstlast aller Entnahmen [in kW] und der geografischen Fläche [in km<sup>2</sup>] für die Mittelspannung bzw. der versorgten Fläche [in km<sup>2</sup>] für die Niederspannung verstanden.
- 51 Die Beschlusskammer hat einen Erhebungsbogen konsultiert, der ein nach ihrer Auffassung und im Lichte der o.g. Erfahrungen und Gutachten erforderliches und ausreichendes Maß an Strukturdaten enthalten hat. Die Beschlusskammer ist weiterhin der Auffassung, dass kein Parameter besser geeignet sein wird als die Lastdichte um die strukturellen Besonderheiten abzubilden. Einzig der Parameter „Anschlusspunkte Mittelspannung“ wurde vorsorglich aufgrund der Stellungnahmen in die Abfrage mitaufgenommen. Der Parameter „Stromkreislänge“ wird weiterhin aufgrund seiner Endogenität weiterhin verworfen. Endogene Parameter sind nicht bei der Bestimmung des Qualitätselements zu berücksichtigen, zumal das Gutachten vom 10.01.2020 die Berücksichtigung endogener Parameter – wie Stromkreislängen oder Verkabelungsgrade – in Bestätigung der vorhergehenden Analysen erneut verworfen hat. Unter den Prämissen der Gutachten und den in den letzten Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes gesammelten Erfahrungen, hat sich die Beschlusskammer entschieden das gewählte Maß an Strukturdaten auch nach Eingang der Stellungnahmen nicht wesentlich zu erhöhen. Auch ein Hinzuziehen der Daten auf dem Effizienzvergleich hält die Beschlusskammer nicht für zielführend. Die Daten beziehen sich allein auf das Jahr 2021 und sind damit nicht vergleichbar mit der Datenbasis für das Qualitätselement. Es ist davon auszugehen, dass sich die Daten im Zeitverlauf verändern. Somit geben die Daten auch keinen wesentlichen Mehrwert.
- 52 Die Auswahl zu erhebender Strukturgrößen dient der Sicherstellung belastbarer Ergebnisse und der Beschränkung des Erfassungs- und Plausibilisierungsaufwands.
- 53 Mit Stand jeweils zum 31.12. werden vor diesem Hintergrund Daten zu folgenden Strukturgrößen erhoben:
- Zeitgleiche Jahreshöchstlast,
  - Geografische Fläche (der Netzausdehnung),
  - Anzahl der Letztverbraucher,

---

<sup>2</sup> Vgl. ebenda, S. 61 bzw. S. 124 ff.

- Installierte Bemessungsscheinleistung der Ortnetz- und der Letztverbrauchertransformatoren,
  - Anzahl der Anschlusspunkte.
- 54 Die Kennzahlvorgaben sind nach Maßgabe des § 20 ARegV in Zu- oder Abschläge umzusetzen. Dabei ist die Differenz zwischen dem errechneten Referenzwert und dem individuellen Kennzahlenwert der entsprechenden Netzebene des Netzbetreibers mit der Anzahl der am eigenen Netz angeschlossenen Letztverbrauchern und mit dem Monetarisierungsfaktor ( $m$ ) zu multiplizieren. Entscheidungen zu den geeigneten Referenzwerte und deren Bestimmung erfolgt erst nach der Plausibilisierung und der Analyse der Daten und kann somit nicht Gegenstand dieser Festlegung sein.
- 55 Dabei sind sowohl die Daten zur Bestimmung der Kennzahlenwerte als auch die Daten zur Bestimmung der Kennzahlvorgaben des jeweils letzten abgeschlossenen Kalenderjahres zu erheben. Die Bereitstellung der Daten aus dem vorletzten und dem vorvorletzten Kalenderjahr vorab durch seitens der Bundesnetzagentur befüllte Erhebungsbögen dient lediglich der Vereinfachung bei der Datenerhebung und der Entlastung von betroffenen Netzbetreibern.
- 56 Für die Hoch- und Höchstspannungsebene ist weiterhin kein Qualitätselement vorgesehen, da die bei der Bundesnetzagentur vorliegende Datengrundlage keine Berechnung belastbarer Zuverlässigkeitskenngrößen für diese Netzebenen zulässt.
- 57 Hinsichtlich der sich nach Maßgabe der vorherigen Ausführungen ergebenden und zu übermittelnden Daten wird auf die Anlage 1 verwiesen. Zu übermitteln sind insbesondere:
- Aggregierte Angaben und Kennzahlenwerte zu den Versorgungsunterbrechungen
  - Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen
  - Geografische Fläche (der Netzausdehnung)
  - Anzahl der Anzahl der Anschlusspunkte
  - Anzahl der Letztverbraucher
  - Festgelegtes Ausgangsniveau der vierten Regulierungsperiode, die jeweiligen Anteile der einzelnen Netz- und Umspannebenen an dem Ausgangsniveau sowie die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile.
- 58 Bei der Abfrage gemäß § 52 EnWG und der Erhebung im Rahmen des Qualitätselementes handelt es sich um keine Doppelerhebung. Im Rahmen der Datenerhebung gemäß § 52

EnWG werden einzelne Daten zu Versorgungsunterbrechungen erhoben. Demgegenüber werden im Erhebungsbogen zur Qualitätsregulierung aggregierte Angaben und Kennzahlenwerte zur Netzzuverlässigkeit und weitere Strukturdaten sowie erstmals die Anteile der Netz- und Umspannebenen an dem Ausgangsniveau abgefragt. Die Abfrage der Anteile der Netz- und Umspannebenen an dem Ausgangsniveau ersetzt die Abfrage der Anteile der Netz- und Umspannebenen an der Erlösobergrenze. Die Abfrage erfolgt damit in den weiteren Jahren der vierten Regulierungsperiode nicht jährlich neu. Die Umstellung der Abfrage stellt damit eine Erleichterung für die Netzbetreiber dar.

- 59 Zudem liegen der Beschlusskammer auch aus anderen Verfahren nicht alle zur Berechnung der Qualitätselemente notwendigen Daten vor (z. B. Strukturdaten, Anteile der Netz- und Umspannebenen an dem Ausgangsniveau etc.). Soweit Daten gemäß § 52 EnWG und § 35 EnWG im Verfahren herangezogen werden, dient dies dem Zweck der Durchführung von Plausibilitätskontrollen.
- 60 Darüber hinaus ist der Netzbetreiber in der Verantwortung, für das Verfahren der Qualitätsregulierung die aus seiner Sicht richtigen Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Sollte sich bei der Durchführung der Datenanalyse herausstellen, dass für die sachgerechte Ermittlung der Qualitätselemente weitere Daten erforderlich sind, so behält sich die Beschlusskammer vor, diese weiteren Daten bei den Netzbetreibern abzufragen.
- 61 Angaben, die nicht vorliegen oder nicht ermittelt werden können, sind durch den Netzbetreiber ausnahmsweise zu berechnen oder möglichst exakt zu schätzen. Sollten Angaben berechnet oder geschätzt worden sein, so ist dies der Bundesnetzagentur gegenüber anzuzeigen. Die Verfahren zur Ermittlung dieser Angaben sind zu dokumentieren.
- 62 Die Beschlusskammer stellt mit dieser Festlegung den Erhebungsbogen für die erste Datenabfrage zur Verfügung. Dieser beinhaltet die Abfrage der Kalenderjahre 2020 bis 2022. Eine aktuelle Fassung des Erhebungsbogens mit angepassten Kalenderjahren wird jährlich auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

## **8. Einheitliche Datengrundlage**

- 63 Die einzelnen Schritte zur Bestimmung des Qualitätselementes erfordern eine Auswertung von unternehmensscharfen Kennzahlenwerten bezüglich ihrer Versorgungsunterbrechungen sowie der zusätzlichen Daten zur Bestimmung der Referenzwerte und der Bestimmung der Auswirkung auf die individuelle Erlösobergrenze. Dafür wird der Aufbau eines einheitlich aktualisierten und über die bisher bei der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten hinausgehenden Datenbestandes in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Umfang notwendig.

- 64 Die Festlegung für die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements nach den §§ 19 und 20 ARegV dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Eine belastbare, einheitliche Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die Kennzahlen- und Referenzwertbildung im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom.
- 65 Zur Sicherstellung einer hinreichend belastbaren Datengrundlage wird die Bundesnetzagentur außerdem die übermittelten Daten einer netzbetreiberindividuellen Plausibilitätsprüfung unterziehen. Es wird insbesondere die Konsistenz der Daten des übermittelten Datensatzes mit bislang vom Netzbetreiber zu Regulierungszwecken an die Regulierungsbehörden gemeldeten Daten bzw. von Netzbetreibern veröffentlichten Daten überprüft. Weiterhin werden Quervergleiche über alle am Verfahren teilnehmenden Netzbetreiber durchgeführt. Im Rahmen der Datenabfrage und Plausibilisierung sind die Netzbetreiber gehalten, entsprechende Erläuterungen bzw. Nachweise auf Nachfrage der Bundesnetzagentur zu übermitteln.
- 66 Wird eine Versorgungsunterbrechung dem Störungsanlass höhere Gewalt zugeordnet, ist dies näher zu erläutern. Hierzu hat die Bundesnetzagentur ihre „Hinweise zur Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass höhere Gewalt“ überarbeitet und veröffentlicht. Die Hinweise sind über die Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Netzentgelte → Stromnetzbetreiber → Qualitätselement.
- 67 Der Netzbetreiber hat die Zuordnungen zum Störungsanlass höhere Gewalt nachvollziehbar und überprüfbar darzulegen. Ist dies im Zusammenhang mit den Meldepflichten bei Versorgungsunterbrechungen nach § 52 EnWG nicht bereits erfolgt, so hat der Netzbetreiber die Möglichkeit, dies im Rahmen der vorliegenden Datenabfrage nachzuholen.
- 68 Bei der Bestimmung des Qualitätselementes ist grundsätzlich jede Versorgungsunterbrechung zu berücksichtigen, da diese zu einer schlechteren Versorgungsqualität führt und für Verbraucher mit Unannehmlichkeiten verbunden ist. Angaben und Erläuterungen zur höheren Gewalt sind daher im Einzelnen hinsichtlich ihrer Plausibilität im Rahmen des weiteren Verfahrens eingehend zu überprüfen. Die abschließende Entscheidung darüber, welche Versorgungsstörung im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes höhere Gewalt darstellt, ist nicht Gegenstand dieser Festlegung.
- 69 Wie bereits im Rahmen der vorangegangenen Festlegung der individuellen Qualitätselemente wird die Bundesnetzagentur den beteiligten Netzbetreibern nach Abschluss der Datenprüfung wiederum Datenquittungen übermitteln.

- 70 Die Bereitstellung eines einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Kennzahlenbildung.
- 71 Der Erhebungsbogen (Anlage 1 zu dieser Festlegung) ist vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung hinsichtlich der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Der Erhebungsbogen stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur diese Vorgehensweise ermöglicht eine zügige und zuverlässige Datenplausibilitätsprüfung, Kennzahlen- und Referenzwertbildung. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedatenportal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht angesichts der Anzahl der Netzbetreiber einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder des Erhebungsbogens oder die Über sendungen von Teilen oder von aktualisierten neuen Erhebungsbögen per E-Mail oder auf Datenträger erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse nach § 94 EnWG sowie nach § 30 ARegV zur Verfügung.
- 72 Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist zur Gewährleistung eines belastbaren, einheitlichen Datenbestandes als Basis für die Ermittlung des Qualitätselementes erforderlich und angemessen. Im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes werden aus den Kennzahlenwerten die Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) als gewichtete Durchschnittswerte unter Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede ermittelt. Weicht ein Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit von den Kennzahlvorgaben ab, so werden auf seine Erlösobergrenze Zu- oder Abschläge vorgenommen. Die Bedeutung der Kennzahlenermittlung für die nachfolgenden Prozessschritte macht nicht nur eine aussagekräftige, sondern auch eine ihrem Format nach einheitliche Datengrundlage erforderlich. Zur belastbaren und sachgerechten Ermittlung der Kennzahlvorgaben müssen die unternehmensspezifischen Daten in dem in der Festlegung bestimmten Umfang gemeldet werden. Die durch die Vorgaben zu den einheitlichen Datenformaten und Übermittlungswegen entstehende Belastung der Unternehmen erweist sich vor diesem Hintergrund als erforderlich.
- 73 Die Belastung der Unternehmen hat die Bundesnetzagentur auch bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Betrachtung einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das Mindestmaß der für die Bestimmung des Qualitätselementes notwendigen Daten beschränkt. Vor

diesem Hintergrund erweist sich die hieraus bei den Unternehmen entstehende Belastung durch den festgelegten Datenumfang als angemessen.

## **9. Bekanntmachung der Entscheidung**

- 74 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

## Rechtsmittelbelehrung

- 75 Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.
- 76 Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.
- 77 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Albrecht

Petermann